

Bürgschaft als Realisierungssicherheit, §§ 43, 45 StromVKG

Name des Kreditinstituts oder Kreditversicherers

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Staat (sofern sich die Adresse außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet)

- im Weiteren: **Bürge** -

Urkundennummer der Sicherheit (der Bürgschaft)

Der Bürge ist in der Europäischen Union oder in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Kreditinstitut oder als Kreditversicherer zugelassen.

Der Bürge übernimmt hiermit für die im Rahmen der Teilnahme am unten bezeichneten Ausschreibungstermin dem Übertragungsnetzbetreiber

[bitte auswählen](#)

- im Weiteren: **Gläubiger** -

gegen

Vorname

Name

Firma (sofern der Bieter eine rechtsfähige Personengesellschaft oder juristische Person ist)

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Staat (sofern sich die Adresse außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet)

- im Weiteren: **Hauptschuldner (Bieter)** -

zustehenden Forderungen, die im Zusammenhang mit dem nachfolgend genannten Gebot entstanden sind

und entstehen können bis zu einem Höchstbetrag von €

in Worten:

Gebotstermin

[bitte auswählen](#)

Format: TT.MM.JJJJ

Gebotsnummer

Beginn und Ende des Verpflichtungszeitraums

Format: TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ

Zuschlagsnummer

eine selbstschuldnerische Bürgschaft auf erstes Anfordern.

Die Bürgschaft wird als unwiderruflich und unbedingt vereinbart und ausschließlich in Schriftform als eigenhändig auf Papier unterzeichnetes Original gestellt. Das Original der Bürgschaftsurkunde verbleibt während der Dauer der Bürgschaft beim Gläubiger. Die Bürgschaft wird in deutscher Sprache unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage nach § 771 BGB geschlossen. Der Bürge verzichtet auf die Einreden der Aufrechenbarkeit und Anfechtbarkeit nach § 770 BGB.

Die Bürgschaft ist zeitlich befristet bis zum Ablauf des 31. März 2034. Mit Ablauf der Befristung erlischt die Bürgschaft automatisch, ohne dass es hierfür der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde oder einer Freigabeerklärung des Gläubigers bedarf. Vor Ablauf der Befristung erlischt die Bürgschaft erst, wenn die Bürgschaftsurkunde an den Bürgen zurückgegeben und ihm zugleich eine vom Gläubiger unterschriebene oder qualifiziert elektronisch signierte Freigabeerklärung vorgelegt wird, dass die Bürgschaft nicht mehr als Sicherheit benötigt wird.

Ansprüche aus dieser Bürgschaft müssen dem Bürgen bis zum Ablauf der Befristung schriftlich angezeigt werden. Für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Anzeige beim Bürgen maßgeblich. Nach Fristablauf angezeigte Ansprüche sind von der Bürgschaft nicht mehr erfasst. Der Gläubiger ist berechtigt, die Bürgschaft auch teilweise in Anspruch zu nehmen. Im Umfang einer Teilinanspruchnahme reduziert sich der Höchstbetrag entsprechend; im Übrigen bleibt die Bürgschaft mit dem verbleibenden Höchstbetrag unverändert bestehen.

Der Bürge zeigt dem Gläubiger unverzüglich schriftlich an, wenn seine Zulassung als Kreditinstitut oder Kreditversicherer in der Europäischen Union oder in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum entfällt oder wenn über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt oder das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgewiesen wird.

Für diese Bürgschaft gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Gläubigers.

Ort

Datum (Format: TT.MM.JJJJ)

Unterschrift

Stempel des Kreditinstitutes / Kreditversicherers